

Corona-Pandemie

Regeln zur Wiederaufnahme des Campingplatzbetriebes unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen und der Einhaltung erhöhter Hygienestandards zur Vermeidung von Infektionen mit dem Covid19-Virus

Der Tourismus in Deutschland war aufgrund der Corona-Pandemie zwischenzeitlich vollkommen zum Erliegen gekommen. Als Betreiber eines Campingplatzes begrüßt der DEUTSCHE KANU-VERBAND E.V. zusammen mit seiner DKV WIRTSCHAFTS- und VERLAGS GMBH die Entscheidung, Campingplätze wieder zu öffnen und somit nicht nur Dauercampern, sondern mittlerweile auch Gästen mit eigenen Wohnwange, Caravan und Zelten die Nutzung von öffentlichen Campingplätzen wieder zu erlauben.

Grundsätzlich gelten dabei auf den Campingplätzen die Hygiene, Abstands- und Kontaktbeschränkungen, die das jeweilige Bundesland in seiner aktuellen gültigen Corona-Verordnung vorgibt. Diese Verordnungen werden regelmäßig den Gegebenheiten angepasst. Vor Besuch unseres Campingplatzes sollten sich unsere Nutzer über die neuesten Maßnahmen oder auch Lockerungen informieren. Mit den im Folgenden aufgeführten Regeln soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter Beachtung eben dieser Vorgaben, schrittweise zu einem geregelten Campingplatzbetrieb zurückzukehren.

Dabei ist es von großem Vorteil, dass Camping fast ausnahmslos im Freien durchgeführt wird. Denn das Übernachten und Leben an der frischen Luft erleichtert zum einen das zur Eindämmung von COVID19 erforderliche Einhalten von Distanzregeln und reduziert durch den permanenten Luftaustausch zum anderen auch das Infektionsrisiko. Hinzukommt, dass durch die Anreise mit individuellen Transportmitteln sowie die bestehenden Campingplatzverordnungen, wonach allein schon aufgrund der geltenden Brandschutzvorgaben ausreichende Abstände zwischen den auf den Parzellen bzw. Standplätzen kontaktreduzierende Maßnahmen kontrollierbar umgesetzt werden können.

Voraussetzung hierzu ist für Viele natürlich die Nutzung ihres Caravans, Wohnmobils oder Zeltens. Um dies zu erreichen, werden wir uns jedoch alle an eine Reihe neuer Regeln gewöhnen und halten müssen, um dies auch nachhaltig tun zu können.

Hierbei orientieren wir uns als Campingplatzbetreiber an die vom Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD) aufgestellten Leitlinien zur schrittweisen Wiederaufnahme des Campingplatztourismus in Deutschland.

1) Risiken in allen Bereichen minimieren

- a. Alle Campinggäste versichern vorher schriftlich, dass keine auffälligen Symptome, die auf eine Corona-Infektion hinwiesen bzw. kein positives Testergebnis auf CoVid2 vorliegt und dass keine Quarantäne verordnet ist. Eine Aufnahme von Genesenen ist unproblematisch.
- b. Campinggäste dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen den Campingplatz nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. Sämtliche Kontakte sind umgehend telefonisch, per SMS, WhatsApp oder Email zu informieren. Das Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.
- c. Das Campen ist grundsätzlich nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome jeglicher Art bestehen.
- d. Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit.
- e. Dauercamper, die Kontakt zu infizierten Personen hatten und sich deshalb in häuslicher Quarantäne befinden, ist der Aufenthalt auf dem Campingplatz ebenfalls untersagt.
- f. Im Falle eines Verdachtes einer Infektion bei einem Dauercamper vor Ort, ist dieser zu separieren und schnellstens medizinische Hilfe zu suchen.

2) Distanzregeln einhalten

- a. Zunächst besteht beim Camping aufgrund der geltenden Campingplatzverordnungen ein kontrollierbares Risiko, sich anzustecken. Das Risiko kann sekundär durch die Nähe zu Begleitpersonen oder Parzellennachbarn erhöht werden. Es ist daher darauf zu achten, den Mindestabstand von 1,5m bei der Interaktion auf dem Campingplatzgelände einzuhalten, insbesondere bei der Nutzung von Wegen.
- b. Treffen mit anderen Campingplatznutzern ist unter Einhaltung der Abstands- und Kontaktregeln erlaubt.
- c. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken ist verpflichtend, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

3) Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

- a. Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“, sich in den Arm nehmen, oder Feiern in der Gruppe und Verabschiedungen müssen ohne Berührungen erfolgen.
- b. Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Campingplatzverwaltung, der Camper-Küche und des Waschmaschinenraums ist nur einzeln möglich und sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- c. Durch eine entsprechende Nutzungsplanung sind die Begegnungsmöglichkeiten verschiedener Kleingruppen räumlich (z.B. Wegeplanung nach den Einbahnstraßenprinzip, gleichzeitige Nutzung verschiedener Räumlichkeiten) und zeitlich (Erstellen eines Belegungsplanes) zu separieren.
- d. Überall dort, wo es die Platzverhältnisse nicht ermöglichen, den festgelegten Mindestabstand einzuhalten, sind auch im Außenbereich – also auf den Wegen – Mund-Nasen-Schutzmasken zu tragen.

4) Persönliche Hygieneregeln einhalten

- a. Vor der Nutzung des Campingplatzes findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt.
- b. Häufiges und intensives Händewaschen von mindestens dreißig Sekunden Länge mit Seife und heißem Wasser sollte zur Gewohnheit werden.
- c. Auf das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte verzichtet werden.
- d. Die vorgeschriebene Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

5) Rezeption

- a. Das Betreten der Rezeption erfolgt generell einzeln.
- b. Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist Pflicht.
- c. Vor dem Betreten sind die Hände zu desinfizieren. Hierzu sind entsprechende Spender vor der Rezeption aufgestellt.
- d. Der Rezeptionstresen ist durch eine Plexiglasscheibe zusätzlich gesichert.
- e. Der Kontaktdatenerhebung muss seitens aller Gäste zugestimmt werden.

6) Dauercamper

- a. Alle Dauercamper melden sich vor dem Besuch des Campingplatzes bitte an. Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer sind zum Zwecke des Monitorings der Corona-Pandemie gesondert zu dokumentieren und schriftlich an der Rezeption zu hinterlegen.
- b. Der Besuch von Tagesgästen ist im Rahmen der bestehenden Kontakteinschränkungen erlaubt sollte aber dennoch weiterhin auf ein Minimum reduziert

- bleiben. Tagesgäste melden sich bitte wie unter a. beschrieben an.
- c. Beim Verlassen sich Dauercamper und Tagesgäste aufgefordert, sich abzumelden.

7) Aufnahme von Kurzzeit-Campinggästen

- a. Vorzugsweise erfolgt die Aufnahme von Gästen, deren Caravan oder Wohnmobil über autonome Kassetten-Ver- und Entsorgungssysteme verfügen.
- b. Das Zulassen von Kurzzeitgästen mit Zelten ist möglich. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Der Aufbau der Zelte ist durch das Campingplatzpersonal zu kontrollieren. Bei Missachtung sind die Gäste aufzufordern, ihre Zelte neu aufzubauen.
- c. Die Zufahrt ist nur mit einer verbindlichen Vorausbuchung möglich.
- d. Alle Campinggäste versichern vorher schriftlich, dass keine auffälligen Symptome, die auf eine Corona-Infektion hinweisen bzw. kein positives Testergebnis auf CoVid2 vorliegt und dass keine Quarantäne verordnet ist. Eine Aufnahme von Genesenen ist unproblematisch.
- e. Gemeinsame Anreise und gemeinsamer Aufenthalt im Rahmen der gültigen Kontakteinschränkungen ist erlaubt.
- f. Die Einhaltung der Regeln der Gastaufnahme ist vor Betreten des Campingplatzes sicherzustellen.
- g. Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer sind zum Zwecke des Monitorings der Corona-Pandemie gesondert zu dokumentieren und schriftlich an der Rezeption zu hinterlegen.
- h. Hinwirken auf Nutzung der freiwilligen Corona-App.

8) Vermietung von Zimmern

- a. Die Vermietung von Zimmern im Hauptgebäude ist unter Berücksichtigung einer Auslastung von max. 60% möglich.
- b. Für die Mieter der Zimmer gelten die gleichen Regeln wie für unsere Campinggäste.
- c. Die Etagenduschen und Sanitärräume können nur nacheinander und nach ausreichender Durchlüftung genutzt werden.
- d. Das Betreten der Flure und der Sanitärräume auf den Etagen ist nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske erlaubt.

9) Nutzen von Sanitäranlagen

- a. Camper, die in ihren Fahrzeugen über eigene Sanitäreinrichtungen verfügen, sollten möglichst und ausnahmslos diese nutzen.
- b. Vor dem Betreten der Sanitärräume muss eine Handdesinfektion

erfolgen. Ein entsprechender Desinfektionsspender ist neben den Zugängen zu den Sanitärbereichen aufgestellt.

- c. Das Verwenden von Mund-Nasen-Schutzmasken beim Betreten und Verlassen der Sanitärbereiche ist unerlässlich.
- d. Die Nutzung der campingplatzeigenen Duschen und Waschplätze ist nur eingeschränkt möglich. Nutzbar sind nur die Einzelduschen. Außerdem ist jedes zweite Waschbecken gesperrt und abgedeckt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- e. Die Nutzung der Toilettenkabinen ist uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus ist bei den Herren nur jedes zweite Urinal nutzbar.
- f. Die Sanitäranlagen sind durchgängig zu lüften. Um unnötige Kontakte zu vermeiden, sind die Türen zu den Sanitärräumen ständig offen zu halten..
- g. Die Sanitäranlagen sind mehrfach am Tag zu reinigen. Mindestens einmal am Tag erfolgt eine viruzide flächendeckende Desinfektion.
- h. Nutzung der Entsorgungsstellen für Kassetten-Systeme zur Entsorgung von Fäkalien und Schwarzwasser erfolgt ausnahmslos einzeln nach vorheriger Anmeldung in der Rezeption. Auch hier gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.

10) Nutzung des Waschmaschinenraumes

- a. Die Nutzung der Waschmaschine und des Wäschetrockners ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Rezeption möglich.
- b. Das Betreten des Waschraumes ist nur einzeln erlaubt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske und von Einmal-Handschuhen ist verpflichtend.
- c. Nach der Nutzung der Geräte sind Türen, Griffe und Schalter durch das Platzpersonal zu desinfizieren.

11) Nutzung der Camper-Küche und des Spülraumes

- a. Die Nutzung der Camper-Küche und des Spülraumes sind nur nach vorheriger Anmeldung an der Rezeption möglich.
- b. Vor dem Betreten der Räume sind die Hände zu desinfizieren. Das Tragen von Einmal-Handschuhen und einer Mund-Nasen-Schutzmaske während des Aufenthaltes in den Räumen ist verpflichtend.
- c. Die Nutzung des Spülraumes ist derzeit mit max. zwei Personen erlaubt.
- d. Die Nutzung der Kochflächen sollte möglichst einzeln und nacheinander erfolgen.
- e. Die Kühlschränke sind eingeschränkt nutzbar. Gekühlt werden können nur vollständig verpackte Lebensmittel. Jeder Nutzer hat seine Platz- oder Zimmernummer gut sichtbar an seinen Lebensmitteln anzubringen.

- f. Nach der Nutzung der Räume sind Armaturen, Griffe und Schalter der Kochflächen bzw. Spülen durch das Platzpersonal zu desinfizieren.

12) Nutzung des Gastronomieangebotes

- a. Die Fürstentalklausel hat ab dem 01. Juli wieder geöffnet. Für die Öffnung der Gastronomie gelten die örtlichen Regelungen des Landes.
- b. Sofern geöffnet ist ein Außerhaus-Verkauf zum Verzehr im eigenen Wohnmobil, Caravan oder Zelt jederzeit möglich.

13) SB-Kiosk

- a. Der zur Fürstentalklausel gehörenden Kiosk ist ebenfalls ab dem 01. Juli wieder geöffnet.
- b. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Beschränkungen für den Handel.
- c. Ein Betreten des Ladenraumes ist nur einzeln gestattet.
- d. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmal-Handschuhen ist Pflicht.
- e. Vor dem Betreten des Ladenraumes sind die Hände zu desinfizieren.

14) Veranstaltungen, Feiern und Feste unterlassen

- a. Vorläufiger Verzicht auf soziale Veranstaltungen.
- b. Auf Gemeinschaftsverpflegung und gemeinsame Getränke ist ebenso zu verzichten wie auf das Anrichten von Buffets oder das Veranstalten von gemeinsamen Grill-Abenden.

15) Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

- a. Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme an Freizeitangeboten ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur ein geschützter Aufenthalt auf dem Campingplatz möglich. Das heißt, ein Mund-Nasen-Schutzmasken sind durchgängig zu tragen.

16) Alternativen suchen

- a. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei seinem Aufenthalt auf dem Campingplatz ungutes Gefühl hat, sich

über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

17) Hygieneplan aufstellen

- a. Die Campingplatzverwaltung/-leitung ist aufgefordert, einen Hygieneplan aufzustellen und die Maßnahmen zu dokumentieren.

Wir bitten alle Nutzer unseres Campingplatzes nochmals darum, die oben definierten Verhaltensregeln sehr ernst zu nehmen. Bei einer nachweisbar auf dem Campingplatzgelände auftretenden Infektion käme es ansonsten sicherlich zu einer Sperrung des gesamten Platzes und würde einer zukünftigen weiteren Lockerung der Präventions- und Kontaktregeln schaden.

Bitte helfen Sie uns, dies zu vermeiden.

Duisburg im Juni 2020

DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH
Bertaallee 8
47055 Duisburg